



## **Änderung der Verordnung der Abfallgebühren**

Die Gemeindevertretung von St. Anton i. M. hat mit Beschluss vom 21.12.2022 die Abfallgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen verordnet:

### **§ 1** **Begriffsbestimmungen**

Wohnungsbenützer sind alle Personen, die zum Stichtag 1.1. des laufenden Jahres im Gemeindegebiet St. Anton i. M. wohnhaft sind. Jeweils am 30.06. des laufenden Jahres wird eine allfällige Korrektur der Hebelisten der Wohnungsbenützer vorgenommen.

### **§ 2** **Abfallgebühr**

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß der Abfallgebühr richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird in eine Grundgebühr und eine Sack- bzw. Kübelgebühr unterteilt.

### **§ 3** **Gebührensschuldner**

(1) Die Abfallgebühr ist von den Eigentümern der Liegenschaften, von denen die Abfälle abzuführen sind, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Die Eigentümer der Liegenschaften haften persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(4) Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer maßgebenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke, sowie für die Inhaber des Baurechtes.

## **§ 4** **Gebührenhöhe**

(1) Die Abfallgrundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgesetzt:

- |    |   |         |         |
|----|---|---------|---------|
| a) | 1-Personenhaushalt  | € 21,00 |         |
|    | 2-Personenhaushalt  | € 42,00 |         |
|    | 3-Personenhaushalt  | € 48,00 |         |
|    | 4-Personenhaushalt  | € 48,00 |         |
|    | 5-Personenhaushalt  | € 48,00 |         |
|    | für jede weitere Person   | € 7,00  |         |
| b) | Für Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Zweitwohnsitze  |         |         |
|    | bis 4 Betten = Abfallgrundgebühr für 2-Personenhaushalt   |         | € 42,00 |
|    | über 4 Betten = Abfallgrundgebühr für 3-Personenhaushalt  |         | € 48,00 |
| c) | zusätzlich bei Privatzimmervermietern und Beherbergungsbetrieben pro 100 Nächtlungen  |         | € 5,90  |
| d) | 60 % der vorgeschriebenen Mindestabnahmemenge an Restmüll- und Biomüllsäcken und Etiketten, welche nicht verbraucht wurden, können am Ende des Jahres retourniert werden. |         |         |

(2) Die Restmüll- bzw. Biomüll- und Kübelgebühren werden wie folgt festgelegt:

20 l-Restmüllsack	€ 1,77
40 l-Restmüllsack	€ 3,55
55 l-Abfallkübel	€ 4,88
60 l-Abfallkübel	€ 5,33
120 l-Abfallkübel	€ 10,66
8 l-Biomüllsack	€ 0,91
15 l-Biomüllsack	€ 1,45
120 l-Biotonne	€ 13,20

(3) Sperrmüllmarke € 10,00

(4) Die Containerabfuhrgebühren werden wie folgt festgelegt:

800 l-Container	€ 71,00
1100 l-Container	€ 98,00
Bauschutt rein pro m <sup>3</sup>	€ 62,00
Bauaushub pro m <sup>3</sup>	€ 12,00

(5) Zu den in Absatz 1 bis 4 verlautbarten Gebührensätzen wird die gesetzliche **Mehrwertsteuer von derzeit 10 %** verrechnet.

## **§ 5** **Gebühreneinhebung**

(1) Die Abfall-Grundgebühr und die auf die Mindestabnahmemenge gemäß § 6 entfallende Abfall-Sackgebühr bzw. Kübelgebühr gelangt halbjährlich zur Vorschreibung und ist jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig. Die Vorschreibung erfolgt jeweils im April für das erste und im Oktober für das zweite Halbjahr.

(2) Die Abfall-Sackgebühr bzw. Kübelgebühr für die die Mindestabnahmemenge übersteigenden Abfallsäcke (§ 6) bzw. Kübeletiketten ist bei der Ausgabe zu entrichten.

(3) Bei Gewerbebetrieben und anderen Objekten mit Containerabfuhr wird an Hand der Abfuhrlisten des Abfuhrunternehmens die tatsächlich abgeführten Container monatlich vorgeschrieben.

(4) Die Abgabe der verschiedenen Altstoffe bei den eingerichteten Altstoff-Sammelzentren wird nicht gesondert verrechnet, sondern ist bereits in der Grundgebühr inbegriffen.

## **§ 6** **Abnahme und Ausgabe**

(1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Restmüll- und Biomüllsäcken bzw. eine Mindestgebühr für Kübelentleerungen. Die Pflichtabnahmemenge pro Jahr wird folgendermaßen festgelegt:

a) für Haushalte mit Restmüllsäcken:

	<b>20 l-Säcke</b>	<b>40 l-Säcke</b>
1-Personenhaushalt	12 Stück	6 Stück
2-Personenhaushalt	24 Stück	12 Stück
3-Personenhaushalt	36 Stück	18 Stück
4-Personenhaushalt	48 Stück	24 Stück
5-Personenhaushalt	60 Stück	30 Stück
jede weitere Person	12 Stück	6 Stück

Privatzimmer und Beherbergungsbetriebe pro 100 Nächtigungen  
(Nächtigungen vom Vorjahr):

12 Stück                      6 Stück

Bei Objekten, bei denen erstmals Nächtigungen anfallen, wird ein auf die Durchschnittsauslastung ausgelegter Wert angenommen.

b) für Haushalte mit Kübelabfuhr:

Für Restmüllkübel werden Etiketten verwendet, welche bei der Abfuhr entwertet werden. Es wird wie bei den Restmüll- und Biomüllsäcken eine Mindestabnahmemenge vorgeschrieben.

	<b>120 l Etiketten</b>	<b>60 l Etiketten</b>	<b>55 l Etiketten</b>
1-Personenhaushalt	3 Stück	6 Stück	6 Stück
2-Personenhaushalt	4 Stück	8 Stück	8 Stück
3-Personenhaushalt	6 Stück	12 Stück	12 Stück
4-Personenhaushalt	7 Stück	14 Stück	14 Stück
5-Personenhaushalt	10 Stück	20 Stück	20 Stück
jede weitere Person	1 Stück	2 Stück	2 Stück

Privatzimmer und Beherbergungsbetriebe pro 100 Nächtigungen  
(Nächtigungen vom Vorjahr):

1 Stück                      2 Stück                      2 Stück

c) Biomüllsäcke

	<b>8 l-Säcke</b>	<b>15 l-Säcke</b>
1-Personenhaushalt	10 Stück	5 Stück
2-Personenhaushalt	20 Stück	10 Stück
3-Personenhaushalt	30 Stück	15 Stück
4-Personenhaushalt	40 Stück	20 Stück
5-Personenhaushalt	50 Stück	25 Stück
jede weitere Person	5 Stück	5 Stück

Privatzimmer und Beherbergungsbetriebe pro 100 Nächtigungen  
(Nächtigungen vom Vorjahr):

5 Stück                      5 Stück

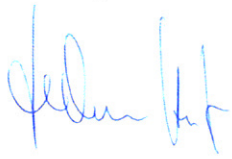
Eigenkompostierer, welche eine verpflichtende Erklärung unterzeichnen, sind unabhängig von der Personenanzahl im Haushalt verpflichtet 5 Stück 8 l-Biomüllsäcke abzunehmen. Bei dieser Menge ist keine 60%-ige Rückgabe möglich.

Landwirte sind von der Abnahme von Biomüllsäcken befreit.

(2) Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung der Hausabfälle mit den in Abs.1 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Restmüll- bzw. Biomüllsäcke und Kübeletiketten zu beziehen. Die Ausgabe derselben erfolgt während den üblichen Amtsstunden im Gemeindeamt nach den in § 4 festgesetzten Gebühren.

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



-----  
Helmut Pechhacker

